

Mietpreisliste für Auto- Betonpumpen mit Verteilermast, zus. Rohr- oder Schlauchleitung

Gerätebezeichnung	Verteiler- mastpumpe	Großverteiler- mastpumpe	Großverteiler- mastpumpe	Schlauch- pumpe
Gerätetyp >	VM bis 24	GVM bis 38	GVM bis 52	oder SaniMast
Mast- Reichhöhe, vertikal bis	bis 24 m	bis 38 m	bis 52 m	Schlauch
Mastlänge ohne Verlängerung, horizontal bis	bis 19 m	bis 34 m	bis 48 m	bis 100m
Aufstellfläche: Breite x Länge in Meter ca. >	B 5,8 x L 8,20	B 6,30 x L 11	B 10,5 x L 14,5	B 3,40 x L 8
Berechnungsgrundlage bei Pauschalleistung ist immer der Grundpreis zzgl. Förderpauschale je Einsatz				
Grundpreis je Einsatz	130,00 €	180,00 €	280,00 €	135,00 €
Förderpauschale bis 10 m³ (innerh. max. 60 Minuten)	240,00 €	330,00 €	640,00 €	260,00 €
Förderpauschale über 10.1- 30 m³ (innerh. max 90 Minuten)	340,00 €	460,00 €	690,00 €	375,00 €
Bei Abrechnung nach Leistungspreis berechnen wir den Grundpreis zzgl. geförderten Kubikmeter				
30,1 - 150 m³	12,60 €	16,00 €	24,50 €	14,50 €
150,1 - 250 m³	12,20 €	15,50 €	24,00 €	14,00 €
250,1 - 300 m³	11,60 €	15,00 €	23,50 €	13,50 €
über 300 m³	11,00 €	14,50 €	23,00 €	12,50 €
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz	380,00 €	490,00 €	890,00 €	390,00 €
Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge erfolgt die Abrechnung immer im Stundensatz!				
Und zwar vom bestelltem Einsatztermin bis zum Förderende, zuzüglich eine Stunde Rüstzeit. Bei den Großmastpumpen GVM 42/52 beträgt die Rüstzeit 1,5 Stunden, die Rüstzeit bezieht sich auf das Aufstellen und das anschließende Abbauen bis Abfahrt vom Einsatzort.				
Bei Unterschreitung der Fördermenge von 15 m³ je Std.	185,00 €	--	--	185,00 €
Bei Unterschreitung der Fördermenge von 20 m³ je Std.	--	270,00 €	380,00 €	--
Preise für Zusatzleistungen / Einsatzzeiten / Storno (Kernarbeitszeit Mo.- Fr. von 7 bis 16 Uhr)				
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit für die Pumpe	200,00 €	320,00 €	420,00 €	200,00 €
Stornierung < 48 Stunden vor geplantem Einsatz	300,00 €	520,00 €	800,00 €	300,00 €
Vergebliche An- und Abfahrt	300,00 €	520,00 €	800,00 €	300,00 €
Standortwechsel / Umbau der Pumpe auf der Baustelle	85,00 €	120,00 €	190,00 €	85,00 €
Spätzulage von 16:00 - 07:00 Uhr	auf Anfrage			
Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschlag	auf Anfrage			
Saisonzuschlag, vom 15.11. bis 15.03. pauschal pro Einsatz				30,00 €
Preisangaben für Zusatz - und Sonderleistungen				
Zulage für Rohr- / Schlauchleitung zur Verlängerung der Förderstrecke an Mastpumpe, pro Meter				7,50 €
Zulage für Schlauchleitung an Schlauchpumpe, pro Meter				7,50 €
Anbau Reduzierstück für die Rohr- / Schlauchreduzierung an Mastpumpe von 125 mm auf 100 bzw. 65mm, je				40,00 €
Anpumphilfe / Gleitmittel für das Fördern durch längere Rohr- oder Schlauchleitung, je Einsatz				20,00 €
Zulage für zusätzliche Bögen an Rohr- / Schlauchleitung, je Bogen inklusive Montageschelle				10,00 €
Zusätzliches Personal / Maschinist, je Einsatzstunde von Ankunft bis Abfahrt Baustelle, pro Mann				80,00 €
Verschleißzulage bei Förderung von Faserbetonen				4,50 €
Anlieferung bzw. Abholung von einem Rundverteilmast, nach Aufwand pro Stunde				120,00 €
Zuschlag für Rundverteilernutzung pro geförderten Kubikmeter				3,90 €
Baustellenanlieferung bzw. Abholung von Rohr oder Schlauchleitungen nach Aufwand pro Stunde				80,00 €
Transportbegleitung u. Ausnahmegenehmigung / Schwerlastgenehmigung für 52m Mastpumpe				550,00 €
Bereitstellung eines pneumatischen Endschlauch- Verschlussventils (Kleckerstopp)				35,00 €
Der Mieter verpflichtet sich die nachfolgenden Leistungen / Arbeiten zu übernehmen.				
Die Reinigung des Stellplatzes der Mietsache auf der Baustelle, inkl. der Entsorgung des angefallenen Restbetons aus der Maschine.				
Die Beseitigung von eventuellen Verschmutzungen oder Verunreinigungen durch das Betonfördern auf der Baustelle.				
Die kostenlose Bereitstellung von 50 Kg Zement zum herstellen einer Vorlaufmischung / Anpumphilfe.				
Bereitstellung von Personal zum Auf- bzw.Abbau der Förderleitungen, zusätzlich immer einen Einweiser für die Fahrmischer und die Betonpu				
Werden die vorstehenden Leistungen durch den Mieter nicht erbracht, dann erfolgt die Leistung und die Berechnung immer durch uns.				
Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der erbrachten Leistung				

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen für Betonfördergeräte der Havelbeton GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Rohr- oder Schlauchleitung und Zubehör durch die Havelbeton GmbH & Co. KG (Havelbeton) an einen Vertragspartner (Mieter). In der Regel erfolgt die Vermietung mit Bedienpersonal. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Havelbeton zuvor schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Havelbeton in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 01.2015.

2. Angebote, Vertragsschluss, Preise

Angebote von Havelbeton sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch Havelbeton oder der Bereitstellung der Mietsache für den Mieter am Einsatzort zustande. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die am Tage der Leistung gültige Preisliste als vereinbart. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der Kernarbeitszeit und oder in der kalten Jahreszeit können gesondert vereinbart werden.

3. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, die Mietsache ggf. mit Bedienpersonal während der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit Eintreffen der Mietsache am Einsatzort, spätestens jedoch bei Verlassen der dem Einsatzort nächstgelegenen öffentlichen Straße. Die Mietzeit endet mit dem Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die dem Einsatzort nächstgelegene öffentliche Straße erreicht hat.

Vereinbarte Termine werden von Havelbeton nach Möglichkeit eingehalten. Havelbeton kommt erst in Verzug nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Störungen des Betriebsablaufs oder des Straßenverkehrs, welche bei Vereinbarung des Liefertermins nicht vorhersehbar waren.

Schadensersatzansprüche des Mieters, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Havelbeton, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von Havelbeton arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Mietsache liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Mietsache resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haftet Havelbeton nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung auf € 2.500.000,00 je Schadensfall und für alle Schadensereignisse eines Jahres auf das 3-fache dieser Summe begrenzt.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die für den Transport der Mietsache eingesetzten LKW mit bis zu 45 t Traglast den Einsatzort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Weiterhin muss ein geeigneter Aufstellort vorhanden sein, von dem aus der Pumpvorgang gefahrlos betrieben werden kann. Der Mieter hat ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen für die Benutzung der Stellflächen, für Straßen- und Bürgersteigabspernungen etc. rechtzeitig zu erwirken. Er hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Betonpumpe) stromlos geschaltet sind.

Der Mieter hat alle für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb der Mietsache einschließlich Förderleitungen und Zubehör erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat am Einsatzort einen Wasseranschluss zu unentgeltlichem Gebrauch und Wasserentnahme bereit zu halten, um Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen zu ermöglichen.

Wird die Mietsache mit Bedienpersonal vermietet, darf sie ausschließlich von diesem bedient werden und der Mieter hat dessen Anweisungen zu befolgen. Der Mieter hat Personal zu stellen, das unentgeltlich auf Anweisung von Havelbeton den Auf- und Abbau der Mietsache erledigt, sowie Schmiermittel für die Rohrleitung (z. B. Zementpaste) und Platz an der Einsatzstelle zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten bereitzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Er stellt Havelbeton von Ansprüchen Dritter frei.

Storniert der Mieter den vorgesehenen Beginn der Mietzeit nicht spätestens 24 Stunden zuvor, behält sich Havelbeton vor, alle Kosten für die Anlagen-, Fahrzeug- und Personalvorhaltung gemäß der am Tag der Leistung gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Stornierung des Termins aus Gründen erforderlich war, die Havelbeton zu vertreten hat. Witterungsbedingte Absagen nach Ablauf der 24 Stunden-Frist gelten als vom Mieter zu vertreten, wenn mit den Witterungseinflüssen bei Vereinbarung des Termins normalerweise gerechnet werden musste. Stornierungen haben unverzüglich telefonisch an 03301 81950 und anschließend schriftlich per E-Mail an "info@havelbeton.de" oder per Telefax an 03301 819517 zu erfolgen.

5. Zahlungen

Rechnungen sind grundsätzlich sofort fällig und ohne Abzug in bar und nur nach besonderer Vereinbarung per Überweisung, Scheck oder Wechsel zu zahlen.

Ist der Mieter Unternehmer, verzichtet er darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass sein Anspruch, auf den / das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von Havelbeton nicht bestritten, oder anerkannt, bzw. rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

Aufrechnungen durch den Mieter sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Anspruch von Havelbeton anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

Die Zahlungsfähigkeit des Mieters wird bei Vertragsschluss vorausgesetzt. Der Mieter versichert, dass Er am Tag der Bestellung über ausreichende Bonität zur Tilgung der Forderungen verfügt. Werden Havelbeton später Umstände, wie die Einstellung der Zahlungen o.ä. bekannt, ist Havelbeton zur Einstellung der Lieferungen- und Leistungen berechtigt. In diesem Fall, werden alle, Forderungen sofort fällig. Havelbeton ist berechtigt, mit und gegen fällige Forderungen aufzurechnen, die ihr oder einer Gesellschaft, an der Havelbeton unmittelbar oder mittelbar mit

mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Mieter zustehen bzw. die der Mieter gegen eine dieser Firmen hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Käufer erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Mieter vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen jedenfalls in gesetzlicher Höhe, wobei es Havelbeton freisteht, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen von Havelbeton zu tilgen, so bestimmt Havelbeton – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Sicherungsrechte

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen von Havelbeton gegen den Mieter aus Mietverträgen tritt der Mieter an Havelbeton folgende Forderung ab: alle Forderungen aus Werk- oder Dienstverträgen des Mieters gegen seinen jeweiligen Auftraggeber, sofern für die Erfüllung der Werk- oder Dienstleistung die jeweilige Mietsache vom Mieter zur Vertragserfüllung verwendet wurde. Havelbeton nimmt diese Abtretung an. Ergänzend gelten die Sicherungsrechte gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Havelbeton in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 01.2015, wenn der Mieter Unternehmer ist und er Beton von Havelbeton gekauft, den er mit der Mietsache fördert.

7. Unterwasserbeton

Soweit für die Mietsache durch den Vermieter eine Rohr- oder Schlauchförderung unter Wasser verwendet werden soll, haftet der Mieter bei eventuellem Verlust der Förderleitungen in vollem Umfang für Ersatz.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

Havelbeton weist den Mieter gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die von ihm erfassten „personenbezogenen Daten“ entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach der jeweils gültigen- und aktuellen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Ist der Mieter Unternehmer, so ist Erfüllungsort der Sitz von Havelbeton. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist nach Wahl von Havelbeton der Sitz von Havelbeton, der Sitz des Käufers oder der Ort der Leistung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen oder Teile davon nichtig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen und übrigen Teile der Bedingungen ihre Gültigkeit. Die entfallenen Bestimmungen sind dann durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien entsprechen. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen für Betonfördergeräte der Havelbeton GmbH & Co. KG Stand 01.2020

Großmastpumpe M38



Fahrmischerpumpe PUMI M21

